Beschlussfassung

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft

Datum: 14.10.2009
Ina Mausolf
Tel.: 26 49

V o r l a g e Nr. L97/17
für die Sitzung der Deputation für Bildung am 05.11.2009

Änderung des Bildungsurlaubsgesetzes

A. Problem

Mit Datum vom 30. September 2009 stellten die Fraktionen Bündnis 90/DIE GRÜNEN und die SPD einen Änderungsantrag zum Thema „Bildungsurlaub als Instrument zur Erhöhung der Weiterbildungsbeteiligung weiterentwickeln“ (Drs. 17/948 zu Drs. 17/828). Danach wird der Senat gebeten, „bis November 2009 der Bremischen Bürgerschaft eines Gesetzesänderung des Bremischen Bildungsurlaubsgesetzes vorzulegen, die folgende Änderungen enthalten soll:

- Bildungsurlaub künftig ab einem Tag Dauer, bei Beibehaltung des Zwei-Wochen-Anspruchs in zwei Jahren, zu gewähren;
- private Bildungsanbieter zuzulassen;
- die Inanspruchnahme von Bildungsurlaub dem Arbeitgeber in der Regel vier Wochen vor Beginn mitzuteilen;
- nicht in Anspruch genommenen Bildungsurlaub über den Zweijahreszeitraum hinaus nicht mehr zu übertragen;
- Das Gesetz soll in gendergerechter Sprache überarbeitet werden.“

B. Lösung / Sachstand

Die von der Bremischen Bürgerschaft beschlossenen Änderungen werden mit dem als Anlage beigefügten Gesetz zur Änderung des Bildungsurlaubsgesetzes umgesetzt.

Es ist beabsichtigt, darüber hinaus nach der im Anschluss an die Deputationsbefassung vorgesehenen 1. Befassung im Senat eine Anhörung durchzuführen, um allen interessierten Gruppen die Möglichkeit der Beteiligung einzuräumen.

C. Finanzielle / Personelle Auswirkungen / Gender-Relevanz

Das Gesetz wurde in gendergerechter Sprache überarbeitet.

D. Beschluss

Die Deputation für Bildung nimmt die Umsetzung der von der Bremischen Bürgerschaft beschlossenen Änderungen des Bildungsurlaubsgesetzes in Form eines Gesetzes zur Änderung des Bildungsurlaubsgesetzes zur Kenntnis.

In Vertretung
gez.

Carl Othmer
Staatsrat

Anlage:
1 Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bildungsurlaubsgesetzes

Gesetz zur Änderung des Bildungsurlaubsgesetzes

Vom

Der Senat verkündet das folgende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Bremischen Bildungsurlaubsgesetzes

Das Bremische Bildungsurlaubsgesetz vom 18. Dezember 1974 (Brem.GBl. S. 348 – 223-i-1), das zuletzt durch Artikel 7 des Bremischen Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und zur Änderung anderer Gesetzes vom 18. Dezember 2003 (Brem.GBl. S. 413) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

   „§ 1 Grundsatz

   (1) Bildungsurlaub dient der politischen, beruflichen und allgemeinen Weiterbildung im Sinne der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Weiterbildung im Lande Bremen (Weiterbildungsgesetz) und von § 13 und § 27 Abs. 3 des Bremischen Kinder-, Jugend- und Familienförderungsgesetzes.
   (2) Durch die Gewährung von Bildungsurlaub nach Maßgabe dieses Gesetzes soll Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern unter Fortzahlung des Arbeitsentgeltes die Teilnahme an anerkannten Veranstaltungen der Weiterbildung der außerschulischen Jugendbildung und der Familienbildung ermöglicht werden.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 werden vor dem Wort „Arbeitnehmer“ die Wörter „Arbeitnehmerinnen und“ eingefügt.

   b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
   „(2) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes sind auch
      1. die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten,
      2. die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten sowie sonstige Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind,

3. Menschen, die in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen oder in nach dem Blindenwarenvertriebsgesetz anerkannten Blindenwerkstätten oder für diese Einrichtungen in Heimarbeit tätig sind.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden jeweils vor den Wörtern „der Beschäftigte“ die Wörter „die oder“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „eines Seemanns“ durch die Wörter „von Seeleuten“ ersetzt.

cc) In Satz 2 Nr. 1 werden die Wörter „des Reeders, der Partenreederei, des Korrospondentreeders oder des Vertragsreeders“ durch die Wörter „der Reederei, der Partenreederei, der Korrospondentreederei oder der Vertragsreederei“ ersetzt.

d) In Absatz 4 werden die Wörter „Beamte und Richter“ durch die Wörter „Beamtinnen und Beamte und Richterinnen und Richter“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert :

a) In Absatz 1 wird das Wort „Jeder“ durch die Wörter „Jede Arbeitnehmerin und jeder“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden vor den Wörtern „des Arbeitnehmers“ die Wörter „der Arbeitnehmerin oder“ eingefügt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Ein Anspruch auf Gewährung von Bildungsurlaub gegen eine spätere Arbeitgeberin oder einen späteren Arbeitgeber besteht nicht, soweit die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer für den laufenden Zweijahreszeitraum bereits von einer früheren Arbeitgeberin oder einem früheren Arbeitgeber Bildungsurlaub erhalten hat.“

4. In § 4 werden vor dem Wort „Arbeitnehmer“ die Wörter „Arbeitnehmerinnen oder“ eingefügt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden vor den Wörtern „dem Arbeitnehmer“ die Wörter „der Arbeitnehmerin oder“ eingefügt.

b) In Absatz 2 werden vor den Wörtern „der Arbeitnehmer“ die Wörter „die Arbeitnehmerin oder“ eingefügt.

6. In § 6 wird das Wort „Ein“ durch die Wörter „Eine Arbeitnehmerin oder ein“ ersetzt.

7. § 7 wird wie folgt gefasst:

   „(1) Der Zeitpunkt des Bildungsurlaubs richtet sich nach den Wünschen der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers. Die Inanspruchnahme und der Zeitraum des Bildungsurlaubs sind der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber in der Regel vier Wochen vor Beginn mitzuteilen.

   (2) Der Bildungsurlaub zu dem von der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer beantragten Zeitpunkt kann nur abgelehnt werden, wenn zwingende betriebliche Belange oder Urlaubswünsche anderer Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer, die unter sozialen Gesichtspunkten den Vorrang verdienen, entgegenstehen. Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber ist verpflichtet, der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer so frühzeitig wie möglich, in der Regel innerhalb einer Woche, mitzuteilen, ob Bildungsurlaub gewährt wird.

   (3) Lehrerinnen und Lehrer, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen im schulischen Bereich und sonstige Lehrkräfte sowie Professorinnen und Professoren und andere an Hochschulen hauptberuflich selbständig Lehrende können den Bildungsurlaub nur während der unterrichtsfreien oder veranstaltungsfreien Zeit nehmen. Im Übrigen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

   (4) Der Bildungsurlaub ist während des laufenden Zweijahreszeitraums zu gewähren. Er kann nicht übertragen werden.

   (5) Erkrankt eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer während des Bildungsurlaubs, so werden die durch ärztliches Zeugnis nachgewiesenen Tage der Arbeitsunfähigkeit auf den Bildungsurlaub nicht angerechnet.“

8. § 8 wird wie folgt gefasst:

   „(1) Bildungsurlaub wird nur für anerkannte Bildungsveranstaltungen von mindestens einem Tag Dauer gewährt.“

   (2) Die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer ist verpflichtet, der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber auf Verlangen die Anmeldung zur Bildungsveranstaltung und die Teilnahme an der Bildungsveranstaltung nachzuweisen. Die für den Nachweis erforderlichen Bescheinigungen sind der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer von der Trägerin oder vom Träger der Bildungsveranstaltung kostenlos auszustellen. Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber ist verpflichtet, der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer auf Verlangen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Bescheinigung über die im laufenden Zweijahreszeitraum gewährte Freistellung auszuhändigen.

   (3) Während des Bildungsurlaubs darf die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer keine dem Zwecke dieses Gesetzes zuwiderlaufende Erwerbstätigkeit ausüben.“

9. § 9 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 werden vor den Wörtern „vom Arbeitgeber“ die Wörter „von der Arbeitgeberin oder“ eingefügt.
   b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
      „(2) Die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer muss denjenigen Betrag an die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber abführen, den sie oder er wegen ihrer oder seiner Teilnahme an der Bildungsveranstaltung von der Bildungsträgerin oder dem Bildungsträger oder von anderer Seite als Beihilfe oder Zuschuss aufgrund anderer Bestimmungen erhalten hat, soweit dieser Betrag als Ersatz für Einkommensverluste gezahlt wird.“

10. § 10 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 2 Satz 2 werden vor dem Wort „Trägern“ die Wörter „Trägerinnen und“ eingefügt.
   b) In Absatz 3 Nr. 3 werden vor dem Wort „Träger“ die Wörter „Trägerinnen und“ eingefügt.
   c) Absatz 4 wird gestrichen. Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

11. In § 11 werden vor den Wörtern „des Arbeitnehmers“ die Wörter „der Arbeitnehmerin oder“ eingefügt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

I Allgemeines

Mit Datum vom 30. September 2009 stellten die Fraktionen Bündnis 90/DIE GRÜNEN und die SPD einen Änderungsantrag zum Thema „Bildungsurlaub als Instrument zur Erhöhung der Weiterbildungsbeteiligung weiterentwickeln“ (Drs. 17/948 zu Drs. 17/828). Danach wird der Senat gebeten, „bis November 2009 der Bremischen Bürgerschaft eines Gesetzesänderung des Bremischen Bildungsurlaubsgesetzes vorzulegen, die folgende Änderungen enthalten soll:

- Bildungsurlaub künftig ab einem Tag Dauer, bei Beibehaltung des Zwei-Wochen-Anspruchs in zwei Jahren, zu gewähren;
- private Bildungsanbieter zuzulassen;
- die Inanspruchnahme von Bildungsurlaub dem Arbeitgeber in der Regel vier Wochen vor Beginn mitzuteilen;
- nicht in Anspruch genommenen Bildungsurlaub über den Zweijahreszeitraum hinaus nicht mehr zu übertragen;
- Das Gesetz soll in gendergerechter Sprache überarbeitet werden.“

Der Antrag wurde am 30.09.2009 von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossen.

Die Gesetzesänderungen dienen der Umsetzung dieses Beschlusses und der redaktionellen Anpassung des Gesetzestextes.

II Zu den Vorschriften im Einzelnen

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1)

Versehentlich wurde bei der Änderung des § 1 Abs. 1 BUG durch Art. 3 des Vierten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch vom 22. Dezember 1998 der nach den Worten „im Sinne“ beginnende Satzteil „... der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Weiterbildung im Lande Bremen (Weiterbildungsgesetz) und“ weggelassen. Dieses Versehen soll nun korrigiert werden, so dass sowohl die entsprechenden Paragraphen des Weiterbildungsgesetzes als auch die des Jugendbildungsgesetzes erwähnt werden.

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 2)

§ 2 wurde in gendergerechter Sprache überarbeitet. Die nicht mehr übliche Unterscheidung zwischen Arbeiterinnen/Arbeitern und Angestellten wurde herausgenommen.

Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 3)

§ 3 wurde in gendergerechter Sprache überarbeitet.

Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 4)

§ 4 wurde in gendergerechter Sprache überarbeitet.

Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 5)

§ 5 wurde in gendergerechter Sprache überarbeitet.

Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 6)

§ 6 wurde in gendergerechter Sprache überarbeitet.

Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 7)

§ 7 wurde in gendergerechter Sprache überarbeitet. Absatz 1 und Absatz 4 wurden geändert, um die Beschlüsse der Bürgerschaft (Landtag) umzusetzen, wonach die Inanspruchnahme von Bildungsurlaub dem Arbeitgeber in der Regel vier Wochen vor Beginn mitzuteilen und nicht in Anspruch genommener Bildungsurlaub über den Zweijahreszeitraum hinaus nicht mehr zu übertragen ist.

Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 8)

§ 8 wurde in gendergerechter Sprache überarbeitet. Absatz 1 wurde geändert, um den Beschluss der Bürgerschaft (Landtag) umzusetzen, gemäß dem Bildungsurlaub künftig ab einem Tag Dauer, bei Beibehaltung des Zwei-Wochen-Anspruchs in zwei Jahren, zu gewähren ist.

Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 9)

§ 9 wurde in gendergerechter Sprache überarbeitet.

Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 10)

§ 10 wurde in gendergerechter Sprache überarbeitet. Absatz 4 wurde gestrichen, um den Beschluss der Bürgerschaft (Landtag) umzusetzen, gemäß dem private Bildungsanbieter zuzulassen sind. Der bisherige Absatz 5 wird deshalb Absatz 4.

Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 11)

§ 11 wurde in gendergerechter Sprache überarbeitet.

Umsetzung der Beschlüsse der Bremischen Bürgerschaft vom 30.09.2009 (Drs. 17/948 zu Drs. 17/828)

Beschluss	§	BUG (alte Fassung)	BUG (neue Fassung)
Punkt 1: „Bildungsurlaub künftig ab einem Tag Dauer, bei Beibehaltung des Zwei-Wochen-Anspruchs in zwei Jahren, zu gewähren“	§ 8 Abs. 1	Bildungsurlaub wird nur für anerkannte Bildungsveranstaltungen gewährt, die in der Regel an mindestens fünf, in Ausnahmefällen an mindestens drei aufeinanderfolgenden Tagen stattfinden. Eine Unterbrechung durch arbeitsfreie Tage bleibt unberücksichtigt.	Bildungsurlaub wird nur für anerkannte Bildungsveranstaltungen von mindestens einem Tag Dauer gewährt.
Punkt 2: „Private Bildungsanbieter zulassen“	§ 10 Abs. 4	Ausgeschlossen von der Anerkennung sind Veranstaltungen von Trägern, die der Gewinnerzielung dienen oder sonst gewerblich oder in Anlehnung an ein gewerbliches Unternehmen betrieben werden.	Abs. 4 wird gestrichen. Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4.
Punkt 3: „Die Inanspruchnahme von Bildungsurlaub dem Arbeitgeber in der Regel vier Wochen vor Beginn mitzuteilen“	§ 7 Abs. 1	Die Inanspruchnahme und der Zeitraum des Bildungsurlaubs sind dem Arbeitgeber so früh wie möglich, in der Regel vier Wochen vor Beginn, mitzuteilen.	Die Inanspruchnahme und der Zeitraum des Bildungsurlaubs sind der Arbeitgeberin bzw. dem Arbeitgeber in der Regel vier Wochen vor Beginn mitzuteilen.
Punkt 4: „nicht in Anspruch genommenen Bildungsurlaub über den Zweijahreszeitraum hinaus nicht mehr zu übertragen“	§ 7 Abs. 4	Der Bildungsurlaub ist während des laufenden Zweijahreszeitraums zu gewähren. Auf Antrag des Arbeitnehmers ist der in dem laufenden Zweijahreszeitraum entstandene Anspruch auf Bildungsurlaub auf den nächsten Zweijahreszeitraum zu übertragen.	Der Bildungsurlaub ist während des laufenden Zweijahreszeitraums zu gewähren. Er kann nicht übertragen werden.
Punkt 5: „Das Gesetz soll in gendergerechter Sprache überarbeitet werden.“			Alle anderen Änderungen gehen auf die Umsetzung dieses Punktes zurück.